

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Oktober 2004  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-321  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 39-1.19.14-120/02

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1640

**Antragsteller:**

RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG  
Flughafenstraße 10  
64347 Griesheim

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SYCOFLAM G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer "PYRAN white"- oder "PYRAN S"-Scheibe, einem Rahmen, der durch das umgebende Bauteil gebildet wird, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).  
Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48, von mindestens 75 mm Wanddicke und einer Höhe von maximal 3500 mm einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe für die Brandschutzverglasung beträgt maximal 1200 mm x 2000 mm. Die Scheibe dieser Brandschutzverglasung darf außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen erhalten.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden. Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

---

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

## **2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Scheiben**

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise  $\geq 5$  mm dicke Scheiben vom Typ "PYRAN S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 oder  $\geq 5$  mm dicke Scheiben vom Typ "PYRAN white" der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, zu verwenden. Die Scheiben müssen vorgespannt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>4</sup>.

Wahlweise dürfen die Scheiben zum Schutz der Kanten längs aller Ränder mit einer werkseitig aufzubringenden Randfolie versehen werden<sup>5</sup>.

#### **2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten**

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung des umgebenden Bauteils eingebaut (s. Anlage 1 bis 3).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten dienen jeweils zwei mehrfach abgekantete, 1,5 mm dicke Stahlblechprofile der Stahlgüte DC01+ZE (s. Anlage 6).

#### **2.1.3 Dichtungen**

Zwischen den Glashalteleisten und der Scheibe ist längs aller Ränder ein Dichtungsprofil vom Typ "Sycoflam Dichtung" der Firma Richter System GmbH & Co. KG, Griesheim, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.2.9 anzuordnen.

#### **2.1.4 Befestigungsmittel**

Die zur Glashalterung dienenden Stahlblechprofile der Brandschutzverglasung sind an den Trennwandprofilen mit Hilfe von Schnellbauschrauben 3,5 x 42 mm nach Anlage 7 zu befestigen.

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte**

#### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

##### **2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben**

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN white" bzw. vom Typ "PYRAN S" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendende Scheibe muss mit einem Ätz- oder Einbrennstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "PYRAN white" bzw.  
"PYRAN S"
- Dicke der Scheibe: ... mm

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

---

<sup>4</sup> Die Zusammensetzung sowie eine Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Scheibe "PYRAN white" bzw.  
"PYRAN S"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer:  
Z-19.14-363 (für "PYRAN white") bzw.  
Z-70.4-34 (für "PYRAN S")
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: ..... mm
- Größe: ..... mm x ..... mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!"

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.3

Das Bauprodukt nach Abschnitt 2.1.3 bzw. die Verpackung des Produkts oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1640
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204:1995-08 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

#### **3.1 Entwurf**

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1 bis 3).

#### **3.2 Bemessung**

**3.2.1** Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1<sup>6</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 02019 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 12.09.2002 zu entnehmen.

Danach sind z.B. für den Einbaubereich 2 bei einer Wandhöhe von 3500 mm sowie einer Einbauhöhe der Brandschutzverglasung von 1800 mm bei Verwendung der maximal zulässigen Scheibenabmessungen im Querformat (2000 mm x 1200 mm) zwei miteinander verschachtelte Pfostenprofile CW 75 x 50 x 10 als Mittelpfosten, ein CW 75 x 50 x 10 als Randpfosten und ein UW 75 x 40 x 0,6 als Riegelprofil der Trennwand zu verwenden.

Die Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

**3.2.2** Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

---

<sup>6</sup> DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

#### 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in Trennwände

##### 4.2.1.1 Die Öffnungslaubung der Trennwand ist umlaufend mit Streifen aus 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>7</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18 180<sup>8</sup>, die auf die Stahlblechständer und –riegel der Wandkonstruktion zu schrauben sind, zu bekleiden.

Auf den Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten sind zwei spezielle, mehrfach abgekantete Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 umlaufend zu schrauben. Diese Stahlblechprofile müssen eine 20 mm tiefe und 17 mm breite Nut zur Aufnahme der Scheiben bilden und sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen von je 300 mm bis 400 mm mit den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand zu verschrauben.

##### 4.2.1.2 Die Trennwand, in die die Brandschutzverglasung einzubauen ist, muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen nach DIN 18 182-1<sup>9</sup> bestehen, die beidseitig mit einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>7</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18 180<sup>8</sup> beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 75 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Die an die Brandschutzverglasung anschließenden Ständerprofile sind aus je zwei C-förmigen Stahlblechprofilen herzustellen, die zu Kastenprofilen zu verschachteln sind und mit Mineralfaserplatten ausgefüllt werden müssen. Längs der waagerechten Ränder der Brandschutzverglasung ist das Rahmenwerk der Wand durch U-förmige Stahlblechprofile zu ergänzen (s. Anlagen 2 bis 5).

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>10</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

##### 4.2.1.3 Bei zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordneten Brandschutzverglasungen sind die senkrechten Zwischenpfosten der Trennwand entsprechend den Anlagen 2 und 3 auszuführen. Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand müssen dabei so angeordnet und ggf. durch zusätzliche Profile ergänzt werden, dass die Glashalteleisten der Brandschutzverglasung mit ihnen verschraubt werden können (s. Anlage 1). Die Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

---

7	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
8	DIN 18 180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
9	DIN 18 182-1:	Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Profile aus Stahlblech (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

4.2.1.4 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Zwischen den Glashalteleisten ist die Scheibe einzusetzen, die längs aller Ränder mit einem U-förmigen Dichtungsprofil nach Abschnitt 2.1.3 eingefasst werden muss (Ausführung A, s. Anlage 2 und 4).

Wahlweise darf die Scheibe gemäß den Anlagen 3 und 5 (Ausführung B) mit einem geteilten Dichtungsprofil eingefasst werden. In diesem Fall muss die Scheibe jeweils auf zwei Klötzchen aus "tb-therm" oder "PROMATECT-H" abgesetzt werden.

Die Ausführung der Scheibehalterung, bestehend aus den Glashalteleisten und den Dichtungen, muss den Anlagen 2 bis 6 entsprechen.

Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen muss längs aller Ränder  $12 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$  betragen.

#### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Glashalteleisten, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt